

Deutsche Rentenversicherung, Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach

Mustafa Dinc Dinc Consulting Blois Str. 42a 79761 Waldshut-Tiengen

Unser Zeichen: eb-98880266

Datum: 23.01.2019

er Zeichen, eb-96660266

Prüfdienst

Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach Postanschrift: Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach Telefon 07621 42256 10 Telefax 07621 42256 79 www.dry-bw.de

Ihr/e Ansprechpartner/in: Bernhard Ebner Telefon 07621 42256 72 Telefax 07621 42256 79 bernhard.ebner@drv-bw.de

Betriebsnummer: 98880266

Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt am 23.01.2019 von Herrn Bernhard Ebner

Prüfzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns in Stichproben durchgeführte Prüfung führte im gesamten Prüfzeitraum zu keinen Feststellungen hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Lohnsteueraußenprüfung

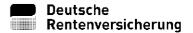
Nach §§ 14 und 17 SGB IV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgelten grundsätzlich nach dem Steuerrecht.

Im Prüfzeitraum hat nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle keine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden. Sofern bis zur nächsten Prüfung nach § 28p SGB IV Prüfungen der Finanzverwaltung erfolgen, bitten wir die Prüfberichte/Bescheide über diese Prüfungen unmittelbar nach dem Eingang sozialversicherungsrechtlich auszuwerten.

Eventuell nachzuzahlende Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der der Bestandskraft der Entscheidung der Finanzverwaltung folgt, an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Bei Fragen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswertung bitten wir, sich mit der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Sofern keine Auswertung erfolgt, weisen wir jetzt schon darauf hin, dass ggf. Säumniszuschläge fällig werden.



Wertguthabenvereinbarungen

Nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung keine Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV, die nach § 7e SGB IV gegen das Risiko der Insolvenz abzusichern wären.

Diese Prüfmitteilung ist bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 Beitragsverfahrensverordnung - BVV).

Wir bedanken uns für die während der Prüfung gewährte Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg